



## GEMEINDEAMT BREITENWANG BEZIRK REUTTE – TIROL

A – 6600 Breitenwang  
Tel.: 05672/62516  
Fax.: 05672/62516-85  
e-mail: [gemeinde@breitenwang.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@breitenwang.tirol.gv.at)  
Internetseite: [www.breitenwang.tirol.gv.at](http://www.breitenwang.tirol.gv.at)

Breitenwang, 17. Nov. 2004

### KUNDMACHUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breitenwang hat in seiner Sitzung vom 16.11.2004 beschlossen:

„Der Gemeindevorstand beschließt gem. § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., folgende Ortspolizeiliche Verordnung über das Krampustreiben im Gemeindegebiet Breitenwang.“

### **Ortspolizeiliche Verordnung über das Krampustreiben im Gemeindegebiet Breitenwang**

Um einen geordneten Ablauf des jährlich stattfindenden Krampustreiben im Gemeindegebiet Breitenwang zu gewährleisten, wird gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., verordnet:

#### § 1

Krampusläufe dürfen in der Gemeinde Breitenwang nur am 04. und 05. Dezember eines jeden Jahres in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr erfolgen. Nach 23.00 Uhr dürfen sich Krampusse nur noch ohne Maske auf den Straßen und Plätzen aufhalten.

#### § 2

Über Aufforderung haben sie die Teilnehmer am Krampustreiben der Exekutive gegenüber auszuweisen.

#### § 3

Von den Krampussen dürfen nur Weidenruten verwendet werden, die nur auf eine Länge von ca. 30 cm gebunden sind.

#### § 4

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung geahndet. Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Breitenwang in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hanspeter Wagner', is written in a cursive style.

Wagner Hanspeter

Kundgemacht gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001 in der geltenden Fassung.

Angeschlagen am: 18.11.2004

Abgenommen am: 10.12.2004